

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Postfach 1162 64332 Seeheim-Jugenheim

Piratenpartei
Kreisverband Darmstadt /
Darmstadt-Dieburg
z. Hd. Herrn Peter Löwenstein
Finkenweg 3
64839 Münster

Sicherheit und Ordnung
Soziale Angelegenheiten
Schulstraße 12
64342 Seeheim-Jugenheim

Ansprechpartnerin
Viktoria Canniello

Telefon 06257 990-311
Telefax 06257 990-486
E-Mail viktoria.canniello@seeheim-jugenheim.de

FD-2.1-121-25

28.05.2013

Plakatierung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim für die Bundestagswahl sowie die Landtagswahl Hessen am 22.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen gemäß den §§ 16 und 17 des Hessischen Straßengesetzes für den Zeitraum vom 12.08.2013 bis 27.09.2013 die jederzeit widerrufliche

Erlaubnis

zur Aufstellung von Plakatständern im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim für die Bundestagswahl sowie die Landtagswahl Hessen am 22.09.2013

Auflagen:

1. Die Plakatstände dürfen nur **innerhalb der geschlossenen Ortslage**, d.h. nach der Ortstafel aufgestellt werden.
2. Auf der L 3100 zwischen Seeheim und Jugenheim dürfen in dem Bereich zwischen der Tannenbergstraße / Heinrichstraße in Seeheim und dem Notisweg in Jugenheim **keine** Plakate aufgestellt werden.

Überweisungen an Gemeinschaftskasse
Darmstadt-Dieburg

Sparkasse Darmstadt, BLZ 508 501 50
Konto 548 200

Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60
Konto 888 00-605

3. Durch die Aufstellung der Plakatständer darf es zu keinen **Sicht- oder sonstigen Behinderungen** für Verkehrsteilnehmer kommen. Plakate, die Sicht behindernd aufgestellt werden, werden kostenpflichtig von der Gemeinde Seeheim-Jugenheim entfernt.
4. Es dürfen nicht mehr als **zwei Plakatständer** direkt hintereinander aufgestellt werden.
5. Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Mittelinseln auf der L 3100 sowie sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakatständer nicht verdeckt werden **und es dürfen hieran und an deren Pfosten auch keine Plakatständer angebracht werden.**
6. Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind alle öffentlichen Gebäude, die Plätze vor und hinter dem Rathaus, Schulstraße 12, sowie der Villenave-d`Ornon-Platz.
7. Die Plakatständer sind am **27.09.2013** wieder zu entfernen. Sollten die Plakatständer nicht fristgerecht entfernt werden, werden die Plakatständer auf Ihre Kosten entfernt und auf Lager genommen.
Werden innerhalb von vier Wochen die Plakatständer nicht abgeholt, wird Ihnen auch die Entsorgung in Rechnung gestellt.

Gebührenfestsetzung:

Eine Gebühr für diese Erlaubnis wird gem. § 5 Abs. 2 Satz a der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (Sondernutzungssatzung) **nicht** erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monates nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Schulstraße 12, 64342 Seeheim-Jugenheim, Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Canniello)